

Aufnahmebedingungen für städtische Kindertagesstätten



1. Aufnahmevoraussetzungen

In die städtischen Kindertagesstätten werden Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren aufgenommen, sofern sie in Flensburg wohnen. In Ausnahmefällen können – mit Zustimmung der Abt. Kindertagesbetreuung FB 3.8 - auch Kinder aus dem Umland berücksichtigt werden.

Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder können nur aufgenommen werden, wenn die Kriterien für einen individuellen Rechtsanspruch erfüllt werden.

2. Betreuungszeit

In den städtischen Kindertagesstätten erfolgt die Aufnahme für die Halbtageseinrichtungen (5 Stunden) ohne Befristung.

Wenn ein Kind täglich länger als 5 Stunden betreut werden soll, erfolgt die Aufnahme nur für den Zeitraum, in dem das Kind die Kriterien für den individuellen Rechtsanspruch auf eine längere Betreuungszeit erfüllt. Eine 5-stündige Betreuung ist in jedem Fall garantiert.

3. Aufnahmekriterien

Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben, werden bevorzugt aufgenommen.

Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der familienergänzenden Erziehung und Bildung bedürfen, werden gleichfalls bevorzugt aufgenommen. Das sind insbesondere Kinder,

- die wegen Berufstätigkeit oder Berufsausbildung ihrer Eltern tagsüber betreut werden müssen
- deren Familien sozial und wirtschaftlich benachteiligt sind
- deren Familien durch schwerwiegende Krankheitsfälle betroffen sind
- die einer besonderen Förderung bedürfen.

4. Ablehnungsgründe

Die Aufnahme eines Kindes kann in Ausnahmefällen abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist, dass das Kind nicht in der erforderlichen Weise im Kindergarten gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere wegen eines erheblichen Entwicklungsrückstandes aufgrund einer Behinderung oder durch eine Häufung von schwerwiegenden pädagogischen Problemen.

Die Kindertagesstätte weist die Eltern auf geeignete Beratungs- und Hilfsangebote hin.

5. Gesundheitliche Voraussetzungen

Bevor ein Kind aufgenommen wird, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Vordrucke hierfür sind in den Kindertagesstätten vorhanden.

Kinder ab 3 Jahren sollen tagsüber trocken sein.

6. Infektionsschutz

Die in dem ausgehändigten Merkblatt gemäß § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz aufgeführten Bestimmungen müssen für die Dauer der Aufnahme in die Kindertagesstätte unbedingt beachtet werden.

7. Erkrankung des Kindes

Wenn das Kind krank ist, muss die Kindertagesstätte informiert werden. Das Kind muss solange zu Hause bleiben, bis es wieder gesund ist.

Falls ein Kind aus anderen Gründen nicht in die Einrichtung geschickt wird, soll die Einrichtung ebenfalls rechtzeitig informiert werden.

8. Unfallversicherung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung gegen Unfall versichert.

9. Hol- und Bringezeit

Die Kinder müssen bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht und unbedingt zum vereinbarten – gebuchten- Zeitpunkt wieder abgeholt werden. Im Ausnahmefall können andere Absprachen mit der Kita-Leitung getroffen werden.

10. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Öffnungszeiten werden in den städtischen Kindertagesstätten individuell geregelt und in der jeweiligen Einrichtung bekannt gemacht.

Die jährliche Schließungszeit beträgt 20 Arbeitstage. Die genauen Termine gibt die Kindertagesstätte in jedem Jahr rechtzeitig bekannt.

Ausnahmen werden in den einzelnen Kindertagesstätten veröffentlicht.

10. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind spätestens bis zum 15. Tag des Monats ganzjährig zu bezahlen. Der Beitrag wird in der Regel durch Lastschrift-Verfahren entrichtet. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

11. Mittagsverpflegung

Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Das Entgelt für das Essen wird monatlich erhoben und ist für 11 Monate jährlich zu zahlen.

12. Ermäßigungen

Es können Ermäßigungsanträge beim Fachbereich 3.8 / Kita-Beitragsermäßigung (Rathaus) gestellt werden. Die Antragsvordrucke sind in den Kindertagesstätten erhältlich.

Für Geschwister wird eine Beitragsermäßigung gewährt. Dies gilt auch, wenn die anderen Kinder bei einem anderen Träger betreut werden.

14. Abmeldung

Wenn ein Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll, ist eine schriftliche Abmeldung bei der Kita-Leitung erforderlich. Die Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich. Die Frist beträgt 6 Wochen.

In den letzten 3 Monaten vor der Sommerpause der Kindertagesstätte ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht mehr möglich.

15. Ausschluss von Kindern

Die Kindertagesstätte kann ein Kind nur aus wichtigen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.

Wichtige Gründe können insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich herausstellt, dass die Aufnahme des Kindes nach diesen Aufnahmebedingungen hätte abgelehnt werden müssen, insbesondere wegen eines erheblichen Entwicklungsrückstandes aufgrund einer Behinderung oder durch eine Häufung von schwerwiegenden pädagogischen Problemen oder
- wenn Eltern auf Dauer nicht zur erforderlichen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte bereit sind oder
- das Kind über einen erheblichen Zeitraum unentschuldigt fehlt oder
- trotz Mahnung die Eltern der Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages oder des Essengeldes nicht nachkommen.

In allen Fällen ist die Einstellung der Betreuung schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.